

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Antragsfristen

1. Fünf Werktage vor Beurlaubungstermin bei Anträgen auf stundenweise Freistellung bzw. auf Beurlaubung für max. 3 Schultage im Schuljahr
2. Zehn Werktage bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 4 Wochen im Schuljahr

Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a) wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- b) die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c) der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
- d) die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
- e) die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren – nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb – für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
- f) Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind.
- g) die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
- h) die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.